

**Gemeinsame DFT-Stellungnahme vom 28.07.17 zur Position der  
Gesetzlichen Krankenversicherungen vom 24.08.16:  
Reform der Psychotherapie-Ausbildung**

## **Duale Direktausbildung**

ein Lösungsansatz zur zeitnahen Reform – statt wieder ein neues „Megaprojekt“

Die Psychotherapieausbildung muss hinsichtlich der Ausbildungszugänge und der unzureichenden Finanzierung der PIA-Stellen in den Kliniken reformiert werden. Dazu gibt es großen Konsens.

Der Vorstand der DFT begrüßt die Position des GKV-Spitzenverbandes zur Reform der Psychotherapieausbildung und möchte das hiermit noch einmal nachdrücklich betonen, denn das BMG hat nun in Abstimmung mit der Bundespsychotherapeutenkammer einen 1. Arbeitsentwurf eines „Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung“ zur Diskussion gestellt, der in dieser Form den Weg für fundamentale Veränderungen in der gesamten medizinischen Versorgungslandschaft frei macht und zu völlig neuen und nachhaltigen Umstrukturierungen der ärztlichen und der psychotherapeutischen Berufe führen wird.

Der Vorstand der DFT bedauert sehr, dass für solch **grundlegende Eingriffe in das Gesundheitswesen** überhaupt noch keine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung stattfinden konnte und dass auch die unmittelbar betroffenen ärztlichen KollegInnen wie auch die Gesetzlichen Krankenkassen bisher nur unzureichend einbezogen wurden.

### **Welche Probleme sehen wir?**

#### **Die unverantwortliche Gefährdung des Patientenschutzes**

- durch die vorgesehene Verwässerung der Legaldefinition: Psychotherapie soll nicht mehr die Anwendung wissenschaftlich anerkannter Verfahren sein, sondern alles, was der Approbierte macht. Der Approbierte kann und soll jedoch gar kein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren beherrschen, sondern es erst in einer Weiterbildung nach der Approbation erlernen. Insofern erfolgt die Approbation nicht für den Spezialisten, der wissenschaftlich anerkannte Psychotherapie anwenden kann, sondern für einen Generalisten mit allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten (siehe § 1, 5! § 7 und insbesondere seine Begründung im „Besonderen Teil“ des Entwurfes sind insofern in sich völlig widersprüchlich, da in der Begründung die Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren ausdrücklich als Teil der Ausbildung definiert wird, was gar nicht möglich ist und tatsächlich Hauptbestandteil einer 5-jährigen Weiterbildung sein soll)
- durch die unangemessen - weil ohne Fachkundenachweis - erteilte volle Berufserlaubnis (§ 7) als Psychotherapeut (Approbation als Spezialist ohne Nachweis der Fachkunde, was gleichzusetzen wäre mit der Erlaubnis eines Arztes, sich gleich nach dem Medizinstudium, also ohne Facharztausbildung, Herzchirurg oder Gynäkologe zu nennen)
- die unangemessene Gleichsetzung des nach dem Medizinstudium approbierten Arztes und des nach einem kurzen Masterstudium approbierten "Psychologischen Psychotherapeuten", indem das Tätigkeitsfeld der psychotherapeutischen Versorgung in der Medizin geschaffen wird und praktisch auf alle Bereiche der Prävention, Therapie und Rehabilitation in der Medizin ausgeweitet wird (§ 7)
- Die Abschaffung des Berufes der approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 7, 1), die gerade wegen der besonders komplexen Familiendynamiken im Hintergrund der Kinder und Jugendlichen eine besonders qualifizierte Ausbildung benötigen, auch und gerade auf der Grundlage der pädagogischen Studienabschlüsse

- die Schaffung eines neuen medizinischen Berufes; eines psychosozialen Generalisten mit ärztlichen Befugnissen bis hin zur Medikamentenverordnung und per Definitionem unbegrenztem Tätigkeitspektrums in der Medizin (s. die Tätigkeitsbeschreibung im § 7!)

### Was ist uns wichtig?

1. Patientenschutz statt unqualifizierte Approbation
2. realisierbare Lösung bei den bewährten Zugangsqualifikationen statt der Schaffung eines einzigen, unerprobten Studiengangs
3. bewährte Ausbildungsqualität statt nicht finanzierbare Weiterbildungsmodelle
4. adäquate Beteiligung aller Kostenträger und aller Professionen statt komplexer und unüberschaubarer Eingriffe für eine einzige Berufsgruppe (nur der Psychologen) in das Versorgungssystem
5. keine „Medikalisierung“ der Psychotherapie: Medikamentenverordnungen sind ärztliches Handeln

### Wie kann eine zügige, kostenneutrale und pragmatische Lösung erreicht werden?

Das kann auf der **Basis der bewährten Strukturen** der bisherigen Ausbildungen **ohne größeren und komplexen Abstimmungsaufwand** aller Akteure und **ohne weitgehende Risiken** bei den Nebenwirkungen und Folgeneinschätzungen erreicht werden durch:

- einen **klinisch-psychologischem oder einen klinisch-pädagogischen Masterabschluss auf EQR-7 Master-Niveau** und einem **1. Staatsexamen** in Form der bisherigen schriftlichen Prüfung nach der PsychTh-APrV bzw. der KJPsychTh-APrV und einem
- **2. Staatsexamen** am Ende der gesamten Psychotherapeutenausbildung, entsprechend der mündlichen Prüfung nach der PsychTh-APrV bzw. der KJPsychTh-APrV sowie der
- Einführung einer **verbindlichen Finanzierung** während der praktischen Tätigkeiten analog der Unterhaltsbeihilfe von Rechtsreferendaren des jeweiligen Bundeslandes und die
- **Beibehaltung** der Legaldefinition Psychotherapie, der bisherigen Zuständigkeiten und aller anderen bisherigen Regelungen

### Dazu notwendige Änderungen im Text des Psychotherapeutengesetzes von 1999:

#### Zugangsvoraussetzungen im Psychotherapeutengesetz neu formuliert: § 2

Statt "Diplom" muss **auch** "Abschlusszeugnis des Master-Hochschulstudiums" stehen.

#### § 2 Approbation

*(1) Eine Approbation nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller*

*die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,*

*sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,*

*nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und*

*über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.*

*(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen **Abschlusszeugnis des Master-Hochschul-Studiengangs bzw. Diplom-Studiengangs** hervorgeht, dass der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder dem Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist.*

**Abschlusszeugnisse des Master-Hochschul-Studiengangs** im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die dem in Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie genannten Niveau entsprechen  
(EQR-7)

**Zugangsvoraussetzungen im Psychotherapeutengesetz neu formuliert: § 5**  
Statt "Diplom" muss **auch** "Abschlusszeugnis des Master-Hochschulstudiums" stehen.

### **§ 5 Ausbildung und staatliche Prüfung**

(1) Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre. Sie bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird, und schließen mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist

1. für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

a) eine im Inland an einer ~~Universität oder gleichstehenden~~ Hochschule bestandene Abschlussprüfung im **Master- oder Diplom-Studiengang Psychologie**, die das Fach Klinische Psychologie **mit mind. 9 ECTS einschließt sowie das Bestehen der Schriftlichen Prüfung nach § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)** und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1

des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat,

b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges **Abschlusszeugnis im Master-Hochschul-Studiengang** Psychologie oder

c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges **Master-Hochschulstudium** der Psychologie,

**d) eine im Inland erworbene Approbation in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie**

2. für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

a) eine der Voraussetzungen nach Nummer 1,

b) die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in

den **Master- oder Diplom-Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik, die einen Schwerpunkt in einem klinischen Gebiet mit mind. 9 ECTS einschließen sowie das Bestehen der Schriftlichen Prüfung nach § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV),**

c) ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes **Abschlusszeugnis** in den **Master-Hochschul-Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik** oder

d) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges **Master-Hochschulstudium**.

**Vergütung während der Praktischen Tätigkeit: § 6**

### **§ 6 Ausbildungsstätten**

(1) Die Ausbildungen nach § 5 Abs. 1 werden an Hochschulen oder an anderen Einrichtungen vermittelt, die als

Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie staatlich anerkannt sind.

(2) Einrichtungen sind als Ausbildungsstätten nach Absatz 1 anzuerkennen, wenn in ihnen

1. Patienten, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren stationär oder ambulant behandelt werden, wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Personen handeln muss, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. für die Ausbildung geeignete Patienten nach Zahl und Art in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,

3. eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothek vorhanden ist,

4. in ausreichender Zahl geeignete Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und qualifizierte Ärzte für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte für das jeweilige Fach zur Verfügung stehen,

5. die Ausbildung nach Ausbildungsplänen durchgeführt wird, die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstellt worden sind, und

6. die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit angeleitet und beaufsichtigt werden sowie die begleitende theoretische und praktische Ausbildung durchgeführt wird

**7. die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit eine angemessene Unterhaltsunterstützung durch die Einrichtung erhalten. Diese orientiert sich an der Unterhaltsbeihilfe von Rechtsreferendaren des jeweiligen Bundeslandes.**

(3) Kann die Einrichtung die praktische Tätigkeit oder die begleitende theoretische und praktische Ausbildung nicht vollständig durchführen, hat sie sicherzustellen, dass eine andere geeignete Einrichtung diese Aufgabe in dem erforderlichen Umfang übernimmt. **Geeignet ist eine Einrichtung unter anderem dann, wenn sie eine angemessene Unterhaltsunterstützung im Sinne gemäß § 6 (2) 7. leistet.**

Absatz 2 Nr. 4 gilt entsprechend.

**Neu: Begrenzung der Zahl der Ausbildungsteilnehmer entsprechend dem Bedarf an approbierten PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen**

### **§ 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 1) zu regeln. Die Rechtsverordnungen sollen auch Vorschriften über die für die Erteilung der Approbationen nach § 2 Abs. 1 bis 3 notwendigen Nachweise, über die Urkunden für die Approbationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und über die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 **sowie eine Begrenzung der Zahl der Ausbildungsteilnehmer entsprechend dem Bedarf an approbierten PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen** enthalten.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind jeweils auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten in der Psychotherapie vermittelt, die für die eigenverantwortliche und selbständige Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich sind.

(3) In den Rechtsverordnungen ist jeweils vorzuschreiben,

1. dass die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren zu erstrecken haben,

2. wie die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit einzusetzen sind, insbesondere welche Patienten

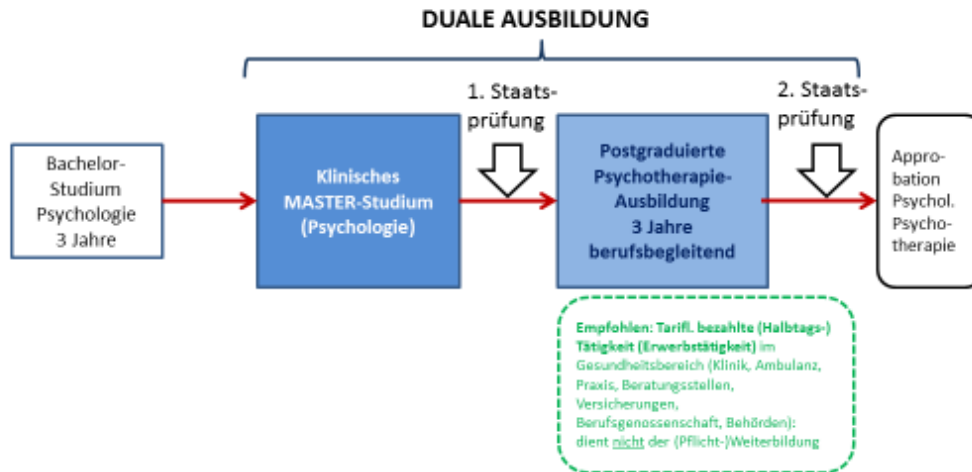
sie während dieser Zeit zu betreuen haben,

3. daß die praktische Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr in Abschnitten von mindestens drei Monaten an einer psychiatrischen klinischen, bei der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Ausbildung bis zur Dauer von sechs Monaten an einer psychiatrischen ambulanten Einrichtung, an der jeweils psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden, und für mindestens sechs Monate an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf, oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abzuleisten ist und unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht steht,

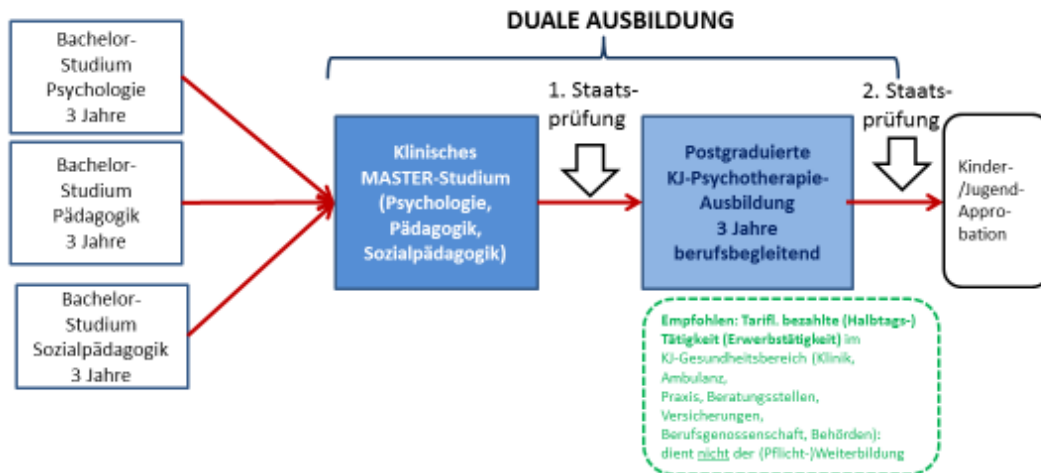
4. dass die Gesamtstundenzahl für die theoretische Ausbildung mindestens 600 Stunden beträgt und

5. dass die praktische Ausbildung mindestens 600 Stunden mit mindestens sechs Patientenbehandlungen umfasst.

### Duale Ausbildung (Psychologische Psychotherapie)



## Duale Ausbildung (Kinder und Jugendlichenpsychotherapie)



Entwurf für eine Reform des Psychotherapeutengesetzes

4

## Äquivalenter Vorschlag des GKV-Spitzenverbandes:

| Wissenschaftliches Studium (6 Semester)  | Direktstudium Klinische Psychologie (4 Semester)  | Ausbildung PP/KJP (3 Jahre)   |
|--|---|---|
| Universität/Hochschulen<br>Nach Landesrecht/Hochschulrecht<br>Für Ausbildung zum PP Studiengang:<br>• Psychologie<br>Für Ausbildung zum KJP Studiengänge:<br>• Psychologie<br>• Pädagogik<br>• Sozialpädagogik | Universität/Hochschule<br>Nach einheitlichen Vorgaben/Bundesrecht (PsychThG, AusbPrüfVO/en)<br>Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren<br>• Theoretische Ausbildung<br>• Diagnostik und Differentialdiagnostik<br>• Psychotherapeutische Akutversorgung<br>• Praktika, mindestens 3 von mindestens 2 Monaten Dauer in unterschiedlichen klinischen Einrichtungen | Universität/Hochschule/andere staatlich anerkannte Einrichtungen<br>Vorbereitungszeit auf heilkundliche psychotherapeutische Tätigkeit nach einheitlichen Vorgaben/Bundesrecht (PsychThG, AusbPrüfVO/en)<br>Vertiefte Ausbildung in einem wissenschaftlichen anerkannten Verfahren (sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting):<br>• Theoretische Ausbildung mindestens 600 Stunden<br>• Praktische Ausbildung mindestens 8 Monate stationäre psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatisch oder KJP-Einrichtung und mindestens 4 Monate in ambulanter psychotherapeutischer Praxis. |
| <b>Bachelor of Sciences</b>  | <b>1. Staatsexamen</b>  | <b>2. Staatsexamen, Approbation (PP/KJP), KV-Zulassung (nur bei vertiefter Ausbildung in AP, TFP oder VT möglich)</b>   |

Abb. 2 veranschaulicht den GKV-Vorschlag zur Neustrukturierung der Ausbildung zum PP und zum KJP.